

Wemel, sowie deren Nebenflüsse betrifft, bei den über die Ostgrenze des Preussischen Staates ausgeführten, und umgekehrt bei den über jene Grenze eingeführten und aus den Ostseehäfen ausgehenden Waaren unter den allgemeinen Transit-Abgaben mitbegriffen sind, so wird die Königlich Preussische Regierung, als ein Equivalent für jene Wasserzölle, von dem zur Theilung zu stellenden Gesamtertrage der bei ihren Uebestellen eingehenden Durchgangsabgaben (die gedachten Wasserzölle einschliesslich) die Hälfte, jedoch höchstens die Summe von 300,000 Thln. zurückbehalten.

#### Artikel 5.

Die unter sämmtlichen Mitgliedern des Zollvereines in dem Separat-Artikel 14 zu dem Uinhangs gedachten Beträge unter Nr. 1 und 2 getroffenen Verabredungen kommen auch in dem besondern Verhältnisse zwischen Preussen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig zur Anwendung.

#### Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1854 ab an die Stelle der über denselben Gegenstand unterm 8. Mai und 19. Oktober 1841 zwischen den kontrahirenden Theilen geschlossenen Uebereinkünfte und soll für die Dauer des heutigen Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines in Kraft bleiben. Diefelbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des ebenerwähnten Vertrages in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, am 4. April 1853.

(grg.) von Pommer Esche.	Philippöbern.	Delbrück.	von Schimpff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Dupfing.	Thon.	von Tschlau.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	